



Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg

Zusammenfassung:

Einbaupflicht

- für Neu- und Umbauten: ab 23.07.2013
- für bestehende Gebäude: **bis 31.12.2014**

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen
- Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit

Verantwortlich

- für den Einbau: der Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

<http://www.rauchmelderpflicht.eu/>

Montage und Wartung von Rauchwarnmeldern

Grundsätzliche Anforderungen

Hier **MÜSSEN** Rauchwarnmelder installiert werden:

Folgende Räume einer Wohnung müssen durch Rauchwarnmelder überwacht werden:

- Kinderzimmer
- Schlafzimmer (auch Gästezimmer)
- Flure, die als Rettungswege dienen

Bei mehrgeschossigen Wohnungen (z.B. Maisonette-Wohnungen oder Einfamilienhäusern) muss auf der obersten Ebene mindestens ein Rauchwarnmelder installiert werden.

Empfohlen wird die Installation eines Rauchwarnmelders in jedem der vorstehend genannten Räume und mindestens eines Melders auf jedem Geschoss.

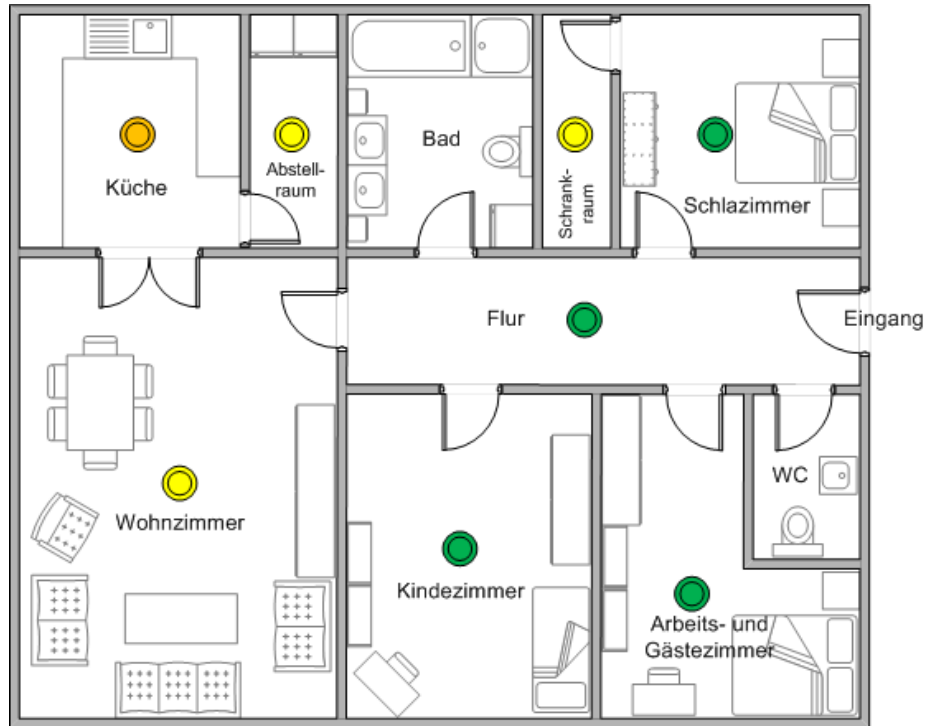
Hier **SOLLTEN KEINE** Rauchwarnmelder installiert werden:

In Küchen und Nassräumen sollte auf die Installation von Rauchwarnmeldern verzichtet werden, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass Fehlalarme (zum Beispiel durch Wasserdampf) ausgeschlossen werden können.







In gemeinschaftlichen Räumen von Mehrfamilienhäusern (zum Beispiel Keller, Speicher und Treppenträume) sollten keine Rauchwarnmelder installiert werden, weil sich der Rauch aus diesen Bereichen über den Fluchtweg der Bewohner ausbreiten könnte. Wenn in solchen Bereichen eine Überwachung auf Rauchentwicklung erfolgt, sind die Bewohner über das richtige Verhalten im Brandfall zu informieren.

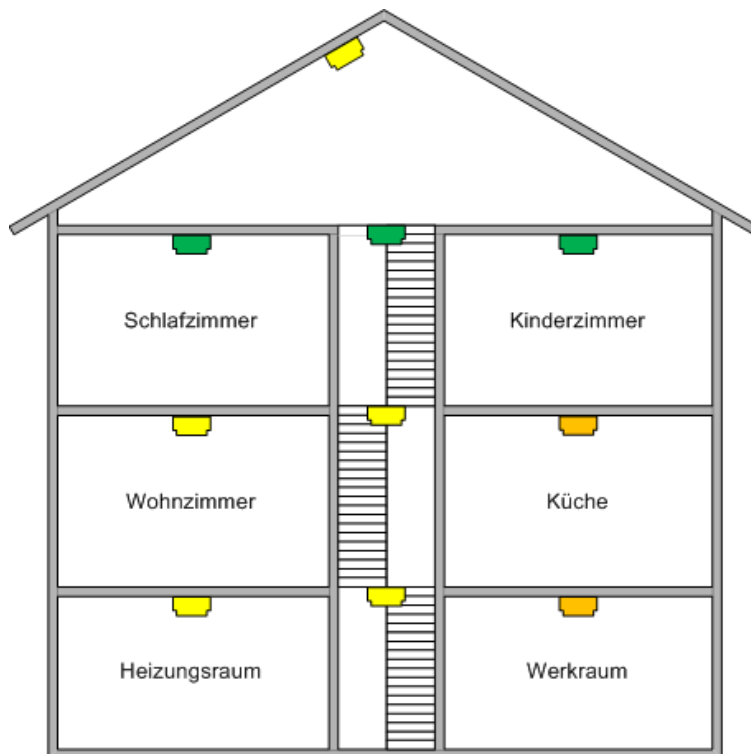


Freiw. Feuerwehr Königsbronn Abt. Ochsenberg



© www.rauchmelderplicht.eu

-   Mindestausstattung
-   Optimale Ausstattung
-   mit Einschränkungen



© www.rauchmelderplicht.eu

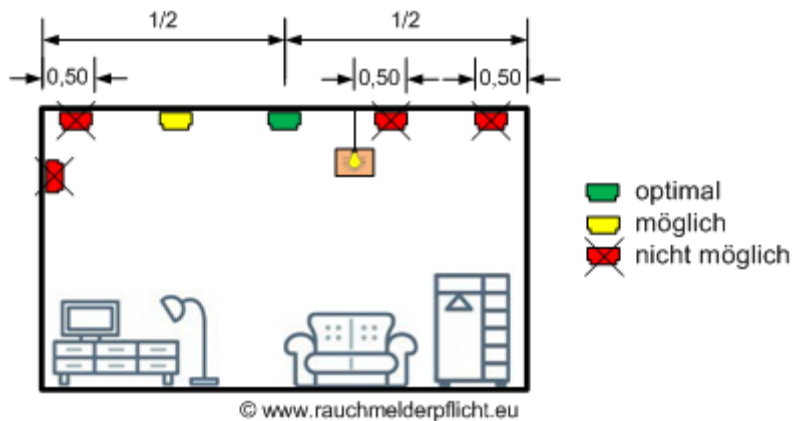


Auswahl des Montageortes

Rauchwarnmelder in Räumen

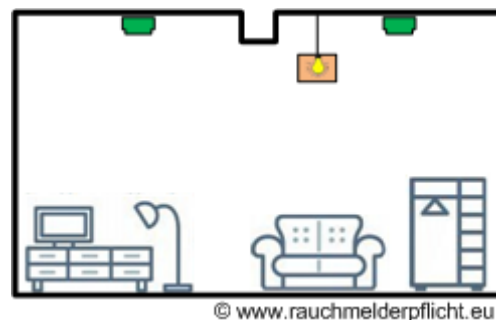
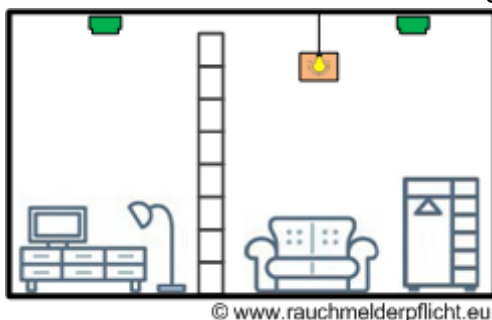
Für die Auswahl des optimalen Montageortes gelten folgende Kriterien:

- **immer an der Zimmerdecke**
(Ausnahme: Wenn eine Montage an der Decke auf Grund einer zu geringen Festigkeit nicht möglich ist, kann der Rauchwarnmelder in Ausnahmefällen seitlich an der längeren Wand befestigt werden.)
- **mindestens 50 cm von der Wand oder einem Unterzug oder von Einrichtungsgegenständen entfernt**
(In Räumen und Fluren mit einer Breite von unter 1 m ist der Rauchwarnmelder mittig an der Decke zwischen den Wänden zu montieren.)
- **möglichst in der Mitte des Raumes**



In einem Raum müssen **mehrere Rauchwarnmelder** installiert werden, wenn:

- die zu überwachende Fläche größer als 60 m² ist,
- der Raum durch hohe Teilwände oder Möblierung unterteilt ist und dadurch die Rauchausbreitung zum Rauchwarnmelder behindert werden kann,
- die Raumdecke durch Unterzüge mit einer Höhe von mehr als 20 cm unterteilt ist und die Fläche der einzelnen Deckenfelder größer als 36 m² ist.



Bei Räumen mit Unterzügen (z.B. auch sichtbare Holzbalken) ist die Anzahl und Anordnung der Rauchwarnmelder abhängig von der Höhe der Unterzüge und von der Fläche der durch die Unterzüge entstandenen Felder.



Rauchwarnmelder in Fluren

In Fluren mit einer Breite von max. 3 m darf der Abstand zwischen zwei Rauchwarnmelder maximal 15 m betragen. Der Abstand des ersten Melders von der Stirnfläche (Ende des Flurs) darf maximal 7,50 m betragen.

Flure mit einer Breite größer 3 m sind in Bezug auf Anzahl und Anordnung wie Räume zu behandeln – das heißt: 1 Rauchwarnmelder pro 60 m² Überwachungsfläche.

Kleine Räume und Flure

In Räumen und Fluren mit einer Breite von weniger als 1,00 m Breite wird der Rauchwarnmelder mittig angeordnet. Der Abstand zur Wand von mindesten 0,50 m kann in diesem Fall nicht eingehalten werden.

Der Abstand von 7,50 m zur Stirnwand und 15,00 m zwischen zwei Rauchwarnmeldern bei langen Fluren gilt auch in Fluren mit einer Breite unter 1,00 m.

Bei Fluren mit einer Fläche von weniger als 6 m² kann der Rauchwarnmelder ersatzweise an der Wand befestigt werden, wenn andernfalls mit einer erhöhten Anzahl an Täuschungsalarmen zu rechnen ist. Das gleiche gilt für Küchen, die als Rettungsweg dienen.

Rauchwarnmelder in zuggefährdeter Umgebung

Rauchwarnmelder dürfen NICHT in stark zuggefährdeter Umgebung (zum Beispiel in der Nähe von Klima- oder Lüftungsauslässen) installiert werden, weil die Luftbewegung dafür sorgen könnte, dass der Rauch den Rauchwarnmelder nicht erreicht.

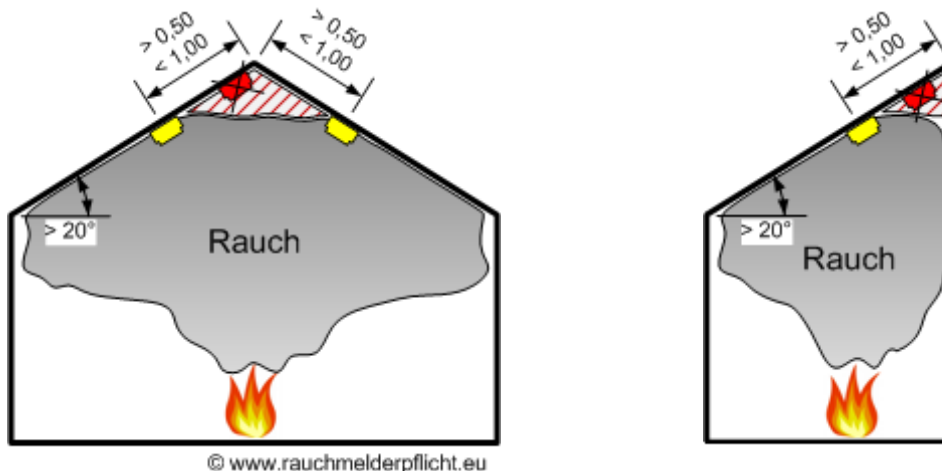
In zwangsbelüfteten Räumen müssen perforierte Decken, die der Belüftung dienen, im Radius von 0,50 m um den Melder geschlossen sein.

Achtung Bei der Auswahl des Montageortes muss darauf geachtet werden, dass eine Lüftung oder Klimaanlage zum Zeitpunkt der Montage eventuell ausgeschaltet sein könnte.

Räume mit schrägen Decken

Für schräge Decken mit einer Neigung von weniger als 20° gelten die gleichen Regeln wie für waagerechte Decken.

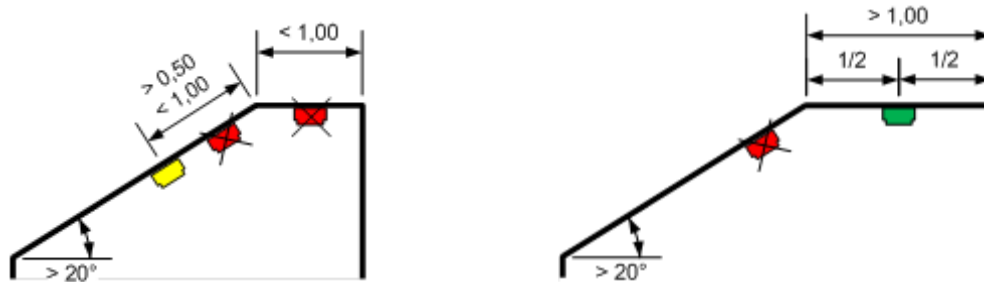
In Räumen mit Deckenneigungen über 20° zur Horizontalen können sich in der Deckenspitze Wärmepolster bilden, die den Rauchzutritt zum Rauchwarnmelder behindern. Daher sind in diesen Räumen die Rauchwarnmelder mindestens 0,5 m und höchstens 1 m von der Deckenspitze entfernt zu montieren.





Bei Räumen mit anteiligen Dachschrägen und einem Teil waagrechter Decke gilt:

- Ist der waagrechte Anteil kleiner als 1,00 m, wird von der Bildung eines Luftpolsters ausgegangen. Der Montageort ist wie bei einer pulfförmigen Decke ohne waagrechten Anteil zu wählen.
- Ist der waagrechte Anteil größer als 1,00 m, ist der Melder mittig an der horizontalen Decke zu montieren



Podeste und Galerien

Unter Podesten oder Galerien muss ein zusätzlicher Rauchwarnmelder angeordnet werden, wenn alle der nachfolgenden Bedingungen zutreffen:

- die Fläche ist $> 16 \text{ m}^2$
- die Breite ist $> 2,00 \text{ m}$
- die Länge ist $> 2,00 \text{ m}$

Wandmontage

Wenn eine Montage an der Decke auf Grund einer zu geringen Festigkeit nicht möglich ist, kann der Rauchwarnmelder in Ausnahmefällen seitlich an der längeren Wand befestigt werden. Die Wandmontage ist eventuell auch bei kleinen Räumen (weniger als 6 m^2 Fläche) und bei Küchen sinnvoll, um Täuschungsalarme zu minimieren.

Achtung: Die Montage an der Wand führt unter Umständen dazu, dass der Rauch den Melder später erreicht als bei einer Deckenmontage.

Es muss abgewogen werden, ob mit alternativen Befestigungsmöglichkeiten die maximale Sicherheit durch frühzeitiges Auslösen des Alarms im Brandfall erreicht werden kann.

Folgende Voraussetzungen müssen in allen Fällen gegeben sein:

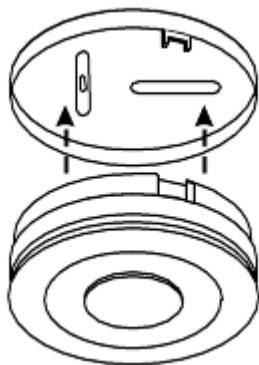
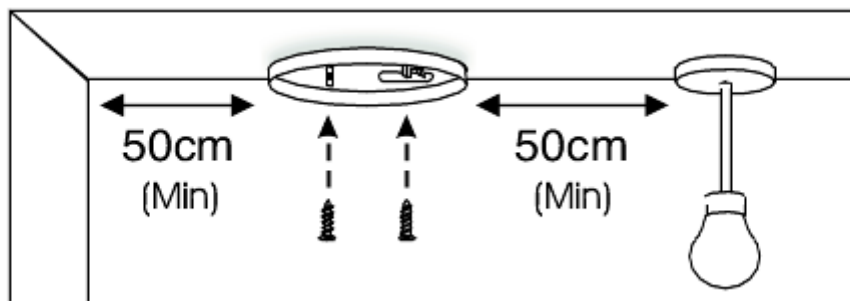
- Der eingesetzte Rauchwarnmelder muss über einen Eignungsnachweis gem. DIN EN 14604:2009-02, Anhang F für die Wandmontage verfügen.
- Die Montage erfolgt vorzugsweise im mittleren Drittel der längeren Wand im Bereich von 0,30 m bis 0,50 m unterhalb der Decke.
- Die Wandfläche oberhalb und etwa 1,00 m unterhalb des Rauchwarnmelders sollte im Bereich von 0,50 m um den Rauchwarnmelder frei von Einrichtungsgegenständen sein.



Befestigung

Die DIN 14676 schreibt hinsichtlich der Befestigung von Rauchmeldern an der Decke vor:

- Rauchwarnmelder sind dauerhaft an der Decke zu befestigen.
Dabei ist die Festigkeit des Montageuntergrundes zu berücksichtigen.
- Die Montageanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Üblicherweise besteht der Rauchwarnmelder aus einem Sockel, der fest an der Decke befestigt wird, und dem Rauchwarnmelder selbst. Durch das Einsetzen des Melders in den Sockel wird dieser aktiviert.





Instandhaltung

Die Funktionsfähigkeit jedes installierten Rauchwarnmelders muss regelmäßig überprüft werden. Den zeitlichen Intervall der Inspektion und die Maßnahmen zur Wartung beschreibt der jeweilige Hersteller in der Betriebsanleitung.

Funktionsprüfung

Gegenstand der Inspektion eines Rauchwarnmelders ist nach DIN 14676 mindestens die Kontrolle folgender Punkte:

- Ist das Gerät sichtbar beschädigt bzw. funktionsunfähig?
- Zeigt das Gerät über akustische oder andere Signale an, dass die Batteriespannung unzureichend ist oder ein anderer Grund für einen bevorstehenden Ausfall vorliegt?
- Sind die Raucheintrittsöffnungen frei (keine Abdeckung, Klebeband, Staub oder Flusen)?
- Ist das über den Testknopf ausgelöste Alarmsignal deutlich und in der erforderlichen Lautstärke hörbar?
- Ist die Umgebung von 0,5 m um den Rauchwarnmelder frei von Hindernissen (z. B. Einrichtungsgegenstände), die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder behindern?

Umfang der Inspektion und Wartung

Folgende Checkliste gibt einen allgemeinen Überblick über den Umfang der Inspektion und der Wartungsmaßnahmen. Weitere Maßnahmen sind ggf. in der Betriebsanleitung des Herstellers genannt und unbedingt zu beachten.

Bei einer sachgerechten Inspektion und Wartung muss die Betriebsanleitung für den Rauchwarnmelder unbedingt vorliegen.

Bei jeder Inspektion und zum Abschluss jeder Wartung muss die Prüfeinrichtung des Rauchwarnmelders betätigt werden. Mit dem Testknopf muss ein deutlicher Alarmton in der erforderlichen Lautstärke hörbar sein.

Prüfung / Feststellung	Maßnahme
Sichtkontrolle auf Beschädigungen, die den Funktionsumfang einschränken.	Gerät austauschen
Das Gerät gibt in regelmäßigen Abständen ein akustisches Signal ab oder eine Zusatzwarneinrichtung (z.B. LED) leuchtet dauerhaft oder in Intervallen.	Mit Hilfe der Betriebsanleitung des Herstellers prüfen, was die Signale bedeuten. Erforderliche Maßnahmen nach Betriebsanleitung ergreifen.
Das Gerät zeigt über akustische oder andere Signale an, dass die Batteriespannung unzureichend ist (Batteriestörungsmeldung)	Bei Rauchwarnmeldern mit fest eingebauter Batterie muss das Gerät ausgetauscht werden. Bei Rauchwarnmeldern mit austauschbarer Batterie: Batterie nach Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers ersetzen.



Sichtkontrolle der Raucheintrittsöffnungen	Klebebänder, Abdeckungen, Flusen und ähnliches entfernen. Staub mit einem Staubsauger entfernen.
Betätigen des Testknopfes (Prüfeinrichtung)	Falls beim Betätigen des Testknopfes kein akustischer Alarm deutlich hörbar ist, liegt eine Funktionsstörung vor. Geräte mit fest eingebauter Batterie müssen ersetzt werden. Bei Geräten mit austauschbarer Batterie muss die Batterie ersetzt werden. Ist der Rauchwarnmelder nach Batteriewechsel nicht funktionsfähig, muss er ersetzt werden.
Prüfung des Montageortes	Falls der Rauchwarnmelder nicht an der für eine frühzeitige Alarmauslösung optimalen Position im Zimmer montiert ist, muss geprüft werden, ob der Montageort neu festgelegt werden kann. (Das heißt, das Gerät muss an einer anderen Stelle im Zimmer montiert werden.) Ist der erforderliche Freiraum (min. 0,50 m seitlich und nach unten) nicht gegeben, muss der Montageort neu festgelegt werden. Einrichtungsgegenstände, die sich zu nahe am Rauchwarnmelder befinden, müssen entfernt werden.

Lebensdauer und Austausch

Rauchwarnmelder haben auf Grund der Alterung der elektronischen Bauteile (insbesondere der Sensoren) eine begrenzte Dauer, in der ein sicheres Funktionieren gewährleistet werden kann. Die DIN 14676 schreibt vor, dass ein Rauchwarnmelder spätestens 10 Jahren (+ 6 Monate) nach der erstmaligen Inbetriebnahme ausgetauscht werden muss.

Auf Rauchwarnmeldern mit fest eingebauter 10-Jahres-Batterie ist neben dem Herstellungsdatum auch das späteste Austauschdatum genannt.

